

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 674

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 674, Rn. X

## BGH 5 StR 116/25 - Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Berlin I)

**Einziehungsentscheidung bei Verurteilung wegen Betrugs im Zusammenhang mit Corona-Testleistungen.**

### § 73 StGB

#### Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin I vom 16. Dezember 2024 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

#### Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten 1  
verurteilt und die Einziehung „von Wertersatz des Erlangten“ in Höhe von 3.951.547,96 Euro angeordnet. Die hiergegen  
gerichtete, auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Revision des Angeklagten hat keinen Erfolg (§ 349 Abs. 2  
StPO).

Die Einziehungsentscheidung hat insgesamt Bestand. Der Angeklagte hat den Gesamtbetrag in Höhe von 3.951.547,96 2  
Euro durch Betrug gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung B. (KV B.) im Zusammenhang mit der Abrechnung von  
Corona-Testleistungen gemäß § 73 Abs. 1, § 73c Satz 1 StGB erlangt. Das gilt auch für einen Teilbetrag in Höhe von  
1.442.838,61 Euro für die Leistungsmonate Mai und Juni 2021. Zwar hat das Landgericht insoweit sowohl bei der  
Bestimmung der Schadenshöhe als auch im Rahmen der rechtlichen Würdigung allein auf eine Täuschung des  
Angeklagten über die Anzahl der von ihm abgerechneten, aber nicht erbrachten Testleistungen abgestellt und hiervon  
ausgehend den durch irrtumsbedingte Vermögensverfügung herbeigeführten Schaden auf lediglich 761.150,13 Euro  
geschätzt. Es hat aber nicht bedacht, dass gemäß § 73 Abs. 1 StGB nur eingezogen werden kann, was durch und für  
eine rechtswidrige Tat vom Täter oder Teilnehmer erlangt worden ist (vgl. zum Abrechnungsbetrag bei Corona-Teststellen  
BGH, Urteil und Beschluss vom 4. Dezember 2024 - 5 StR 498/23). Die Einziehungsentscheidung erweist sich insoweit  
aber im Ergebnis gleichwohl als richtig. Denn die getroffenen Feststellungen tragen die Verurteilung wegen Betruges  
auch aufgrund einer Identitätstäuschung, durch die der Angeklagte den gesamten Auszahlungsbetrag erlangt hat.

Das Landgericht hat hierzu festgestellt, dass der Angeklagte etwa Mitte April 2021 unter Verwendung der 3  
nichtexistierenden Personalie "L." für die T. M. UG vier Teststellen nach der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in  
Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirurs SARS-CoV-2“ (TestV) bei der Senatsverwaltung B.  
zertifizieren ließ. Für diese Teststellen erwirkte er unter bewusster Verwendung dieser falschen Personalie und mit der  
(deshalb) unzutreffenden Behauptung einer ordnungsgemäßen Zertifizierung durch die Senatsverwaltung B. bei der KV B.  
die für die Abrechnung von Corona-Testleistungen erforderliche Registrierung. Vom 1. Juni 2021 bis zum 7. März 2022  
beantragte er bei der KV B., jeweils unter Angabe der registrierten Falschpersonalie, für die angeblich ordnungsgemäße  
Durchführung von Corona-Testungen die Auszahlung eines Gesamtbetrages von 7.789.813,83 Euro. In der Annahme,  
dass die Testleistungen ordnungsgemäß wie abgerechnet „durch den registrierten Leistungserbringer“ erbracht wurden,  
zahlte die KV B. im Tatzeitraum insgesamt 3.951.547,96 Euro auf die dem ungehinderten Zugriff des Angeklagten  
ausgesetzten Geschäftskonten der T. M. UG. Ein Betrag in Höhe von 1.442.838,61 Euro entfiel auf Leistungen für die  
Monate Mai und Juni 2021. In dieser Höhe ist der KV B. ein Schaden entstanden (vgl. BGH, Beschluss vom 4. Dezember  
2024 - 5 StR 498/23 Rn. 14 ff. und 32 ff.). Der Betrag unterliegt damit der Einziehung gemäß § 73 Abs. 1, § 73c Satz 1  
StGB. Dass die Strafkammer bei der Strafzumessung von einer geringeren Schadenshöhe ausgegangen ist, beschwert  
den Angeklagten nicht.

Die Vorschrift des § 265 StPO steht der hier vom Senat vorgenommenen rechtlichen Wertung auf der Grundlage der im 4  
Urteil getroffenen Feststellungen nicht entgegen. Dem Angeklagten ist bereits mit der zugelassenen Anklage vorgeworfen  
worden, gemeinsam mit einem gesondert Verfolgten unter der Verwendung der Falschpersonalie "L." eine Zertifizierung  
durch die Senatsverwaltung B. und folgend die Registrierung der von der T. M. UG betriebenen vier Teststellen durch die  
KV B. erwirkt zu haben. Zudem habe er durch den von ihm täuschungsbedingt erregten Irrtum einen Schaden in Höhe von  
insgesamt 3.951.547,96 Euro herbeigeführt und diesen Betrag auch erlangt, der damit der Einziehung unterliege.